

seit Aristoteles die Materie in besonderer Form und gefährlicher Verdünnung zu finden glaubte. Hier sollen nach Rilke unsere Kranken Wohnung nehmen. Um es deutlicher zu sagen: Dem Dichter ist in dem Gedicht der Kontakt mit dem kranken Geschöpf nicht gelungen. Mühen wir uns um diesen Kontakt. Es gibt da Abteilungen, wo für den, der dafür Gespür hat, die Zeit erloschen zu sein scheint. Gestern, heute und morgen haben für die Kranken den Anruf verloren, das Geschöpf hat in des Wortes wahrster Bedeutung seinen Namen vergessen. Bei einem solchen Gang durch diese große Verlassenheit kann es jemand unvermittelt ankommen: Er wähnt, ein Buch werde aufgeschlagen, in dem die schönen Sätze stehen: „Wer überwindet, dem werde ich verborgenes Manna geben und einen weißen Stein und auf dem Stein wird sein neuer Name geschrieben sein, den niemand kennt, außer wer ihn empfängt.“ (Offb 2, 17). Wie sehnen wir uns schon heute nach diesem neuen Namen! Gewiß: Ärztlich-nüchternes Handeln ist unsere Aufgabe. Indes darf es für den Tätigen unseres Faches auch eine Stille geben, wo die Ergriffenheit ob des Leides wohnt. Vernunft und Verstand, die wir aufbieten um Unvernunft und Unverstand zu meistern, reichen sie aus? Nein, Vernunft und Verstand allein reichen dafür nicht aus, denn «le coeur a ses raisons, que la raison ne connait point». Das Wortspiel im Französischen um das Wort «raison» ist im Deutschen nicht wiederzugeben. Man kann etwa übersetzen: Das Herz hat seine Gründe, die die Vernunft nicht kennt. So sagt ein großer Kenner der menschlichen Seele, Pascal. Anruf für unser ärztliches Tun darf nämlich nicht allein vom Verstand und von der Vernunft her kommen, sondern vom Herzen, denn «le coeur a ses raisons». Zur Psychiatrie, die heilt, die pflegt, die erzieht, muß die Psychiatrie kommen, die liebt, damit wir ausharren über Jahre und Jahrzehnte. Denn wir selbst gehen nicht mehr frei aus und ein, sondern sind verhaftet mit den uns Anvertrauten. Über die Schwelle des Hauses aber schreibt eine Psychiatrie, die liebt, die schönen Sätze von *Hans Carossa* aus Dr. Bürgers Ende:

„Meinem Herzen am nächsten sind jetzt die Verlorenen,
die, von denen ich weiß, daß ich sie nicht retten werde.“

Die Westeuropäische Union

Von PAUL ROTH

Um die Linie zu verfolgen, die zu der am 23. Oktober 1954 in Paris beschlossenen Gründung der Westeuropäischen Union führte (weiterhin als WEU bezeichnet), muß man bis in die ersten Jahre nach dem zweiten Weltkrieg zurückgehen. In dieser Zeit lasteten die Folgen des Zusammenbruchs, in den Hitler das Deutsche Reich geführt hatte, noch mit voller Schwere auf Deutschland. Verachtung, Haß und der Drang nach Vergeltung lenkten

die Entscheidungen der Siegermächte, die geneigt waren, an eine Kollektivschuld des deutschen Volkes zu glauben, zumal es in der Tat schwer begreiflich war, in welchem Ausmaß das nationalsozialistische System seine verbrecherischen Pläne und Handlungen gerade im Inland hatte tarnen und geheimhalten können.

Die furchtbaren Potsdamer Beschlüsse, die zwölf Millionen Deutschen Heimat und Existenz und einem erheblichen Teil von ihnen auch das Leben kosteten, der Morgenthauplan, Deutschland in ein Land der Äcker und Weiden zu verwandeln, die „automatischen“ Verhaftungen und Internierungen, die Demontagen, die jahrelange unzulängliche Ernährung — alles das waren Auswirkungen eines Geistes, der mit Deutschland ins Gericht gehen wollte. Trotzdem hielt man auch das völlig niedergebroschene und ohnmächtige Deutschland nicht für ungefährlich, sondern traf Maßnahmen zur Bekämpfung des deutschen Militarismus, zur Verhütung seiner Wiederkehr und zum Schutze im Falle seines Wiederauflebens. Zu diesen Maßnahmen gehörte der am 4. März 1947 in Dünkirchen nach jahrelangen Vorbesprechungen zwischen England und Frankreich abgeschlossene Beistandspakt.

Die Präambel dieses Pakts stellt die gegenseitige Beistandsverpflichtung der beiden vertragschließenden Mächte gegenüber „jeder Wiederaufnahme einer deutschen Aggressionspolitik“ fest. Diese Verpflichtung wird dann in den ersten drei Artikeln des Pakts näher erläutert; der Pakt umfaßt nur 6 Artikel. Auch der Fall, daß Deutschland sich seiner Entmilitarisierung oder den wirtschaftlichen Bedingungen seiner Kapitulation entziehen sollte, ist hierbei vorgesehen. Die Einstellung gegenüber Deutschland, die dem Dünkirchener Pakt zugrunde liegt, geht unverkennbar daraus hervor, daß er ausdrücklich auf den Art. 107 der Charta der Vereinten Nationen gestützt wird. Während diese Charta aufgebaut ist auf den Grundsätzen der Menschenrechte und der Humanität, während im ersten Artikel der Charta als Zweck der Vereinten Nationen unter anderem bestimmt wird, „freundschaftliche Beziehungen unter den Nationen zu entwickeln, die auf der Achtung des Grundsatzes gleicher Rechte und der Selbstbestimmung der Völker beruhen“, stellt der Art. 107 fest, daß die im zweiten Weltkrieg unterlegenen Mächte sich auf die Charta nicht berufen dürfen, daß ihnen gegenüber vielmehr jede „als Ergebnis dieses Kriegs“ von Regierungen der Siegermächte unternommene Aktion zulässig ist. Daß es in der Charta der Vereinten Nationen einen derartigen Rechtlichkeit und Menschlichkeit verneinenden Artikel gibt, daß noch 1947 ein internationaler Vertrag, der übrigens auf 50 Jahre abgeschlossen wurde, auf ihn gestützt werden konnte, daß bis heute niemals die Aufhebung dieses Artikels angeregt worden ist, kann wohl nur als beschämend bezeichnet werden.

Als der Dünkirchener Pakt ins Leben trat, hatte aber bereits eine andere Entwicklung eingesetzt, die das politische Weltbild völlig verändern sollte. Der Beginn dieser Entwicklung ist nach außen sichtbar deutlich markiert durch drei berühmt gewordene Reden. Die erste ist die des amerikanischen

Senators Vandenberg vor dem Senat vom 27. Februar 1946, in der dieser unter Hinweis auf die vertragswidrig aufrechterhaltene sowjetische Okkupation des nördlichen Persiens die Frage aufwarf: „What is Russia up to now?“ (Was hat man von Rußland zu gewärtigen?). Wenige Tage danach, am 5. März 1946 erklärte Churchill in Fulton in den Vereinigten Staaten: „Niemand weiß, was Sowjetrußland und die internationale kommunistische Organisation in der nächsten Zukunft zu tun gedenken oder welche Grenzen ihren organisatorischen und Bekehrungstendenzen gesetzt sind“, und im Herbst desselben Jahres forderte Churchill in seiner Züricher Rede vom 19. September 1946 die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa, wobei der erste Schritt ein Zusammengehen von Frankreich und Deutschland sein müsse. Warnend rief er aus: „Die Gefahren sind noch nicht vorüber!“ Und es war klar, daß hiermit nicht mehr die deutsche Gefahr gemeint war, sondern Moskau.

In steigendem Maße begann nun auch die Organisierung der freien Welt gegen die Gefahr aus dem Osten. Im Januar 1948 schlug der britische Außenminister Bevin im Unterhaus den Plan einer „Westunion“ vor, der außer England und Frankreich auch die drei Beneluxstaaten angehören sollten. Nach einer Beratung von wenigen Wochen kam dieser Vertrag am 17. März 1948 in Brüssel zustande, weshalb er auch als „Brüsseler Pakt“ bezeichnet wird. Aus diesem Pakt ist im Jahre 1954 die WEU hervorgegangen.

Der Brüsseler Pakt ist noch nicht frei von dem Mißtrauen und der Feindseligkeit gegen Deutschland, die den Vertrag von Dünkirchen charakterisieren. So wird in einem Absatz der Präambel als Aufgabe des Paktes bezeichnet, „alle Maßnahmen zu treffen, die im Falle des Wiederauflebens einer deutschen Angriffspolitik als notwendig erachtet werden“, und auch im Art. 7 ist die Rede von Maßnahmen, die „im Falle eines Wiederauflebens der deutschen Aggressionspolitik“ zu ergreifen wären. Aber der Pakt zeigt deutlich, daß Deutschland nicht mehr als die einzige Gefahr angesehen wird, was ja die sowjetische Politik in Osteuropa, deren letztes Glied der Staatsstreich in der Tschechoslowakei vom Februar 1948 war, hinreichend klar gestellt hatte. In der Präambel stellen die Vertragspartner fest, daß sie sich gegenseitig Beistand leisten wollen, um „jeder Angriffspolitik Widerstand zu leisten“. Der Art. 4 formuliert diese Beistandsverpflichtung mit folgendem Wortlaut:

Wenn eine der Hohen vertragschließenden Parteien das Ziel eines bewaffneten Angriffs in Europa werden sollte, so werden die anderen Hohen vertragschließenden Parteien der angegriffenen Partei in Übereinstimmung mit den Klauseln des Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht liegende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten.

Im Art. 7 schließlich, der die Einsetzung eines „Konsultativrats“ bestimmt, ist vorgesehen, daß dieser Rat zusammentreten soll in allen Situationen, „die eine Bedrohung des Friedens darstellen, in welchem Gebiet auch immer diese Bedrohung entstehen mag“. Offensichtlich ist beim Abschluß des Brüs-

seler Pakts mit einer Gefahr aus dem Osten gerechnet worden, und es ist vielleicht kein Zufall, daß drei Tage nach dem Abschluß dieses Paktes der sowjetische Delegierte Marschall Sokolowski in brüsker Form eine Sitzung des Alliierten Kontrollrats in Berlin verließ, der damit zu bestehen aufgehört hatte. Es verdient auch hervorgehoben zu werden, daß sich der Brüsseler Pakt nicht auf den Deutschland diffamierenden Art. 107 der Charta der Vereinten Nationen stützt, sondern auf Art. 51, der „das natürliche Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung“ aller Mitgliedsstaaten im Falle eines bewaffneten Angriffs ausdrücklich vorsieht.

Der Brüsseler Pakt wollte aber nicht nur ein militärischer Defensiv- und Sicherheitspakt sein. Er betont zunächst sehr stark und wiederholt, daß er die in der Charta der Vereinten Nationen aufgestellten Ideale, die Prinzipien der Demokratie und die menschlichen Grundrechte wahren und pflegen will. Er sieht ferner eine Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bindungen zwischen den Mitgliedsstaaten vor. Und er betont schließlich, und zwar schon im ersten Artikel, die „Notwendigkeit einer Vereinigung zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung Europas“. Die Geltungsdauer des Vertrags war auf 50 Jahre festgesetzt, der Beitritt weiterer Staaten unter der Voraussetzung der Zustimmung der ursprünglichen Mitgliedsstaaten vorgesehen.

Eine besondere Bedeutung hat der Brüsseler Pakt dadurch erlangt, daß er den Ausgangspunkt für die Bildung des Europarats wie für die Errichtung des Nordatlantikpakts bildete und daß er sich schließlich selbst zur Westeuropäischen Union weiterentwickelte. Die Westunion hatte alsbald nach ihrem Entstehen einen „Ausschuß für eine Einheit Europas“ eingesetzt. An diesen Ausschuß wandte sich die „Europäische Bewegung“, die sich in Brüssel als Zusammenschluß aller für die Einigung Europas wirkenden Gruppen gebildet hatte, und schlug die Schaffung europäischer Organe vor. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen führten dazu, daß die fünf Mächte des Brüsseler Pakts für den 5. Mai 1949 zu einer Zehnmächtekonferenz nach London einluden; die weiteren Teilnehmerstaaten waren Schweden, Norwegen, Dänemark, Irland und Italien. Auf dieser Konferenz wurde das Statut des Europarats beschlossen, der schon im August des gleichen Jahres seine Tätigkeit in Straßburg aufnahm.

Wenige Tage vor der Unterzeichnung des Brüsseler Pakts hatte der englische Außenminister Bevin in einem Telegramm an seinen amerikanischen Kollegen Marshall vorgeschlagen, diesen Vertrag zu einem atlantischen Pakt zu vervollständigen. Die grundsätzliche Zustimmung zu einem solchen Plan brachte wenige Monate später die sogenannte Vandenbergresolution, die der amerikanische Senat am 11. Juni 1948 annahm. Darin wurde empfohlen, daß die Vereinigten Staaten sich an regionalen und anderen kollektiven Vereinbarungen beteiligen sollten, die auf „einer dauernden und wirksamen Selbsthilfe und gegenseitiger Unterstützung beruhten“. Völkerrechtlich sollten sich solche Zusammenschlüsse auf den bereits erwähnten Art. 51

der Charta der Vereinten Nationen stützen. Die Mächte der Westunion, die einen „Ausschuß der westeuropäischen Oberbefehlshaber“ errichtet hatten, der unter dem Vorsitz des englischen Feldmarschalls Montgomery stand und in Fontainebleau bei Paris seinen Sitz nahm, erörterten nun die Frage einer militärischen Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und Kanada. Aus den hieraus entspringenden Konferenzen und Beratungen entwickelte sich schließlich der Plan, nicht die Westunion durch Heranziehen weiterer Staaten zu vergrößern, sondern einen neuen, die Randländer des Atlantischen Ozeans umfassenden Bund zu schaffen. Die Sowjetunion protestierte und intrigierte von Anfang an gegen diesen Plan, aber vergeblich. Am 4. April 1949 wurde der Nordatlantikpakt in Washington unterzeichnet, am 24. August desselben Jahres trat er in Kraft. Bereits im folgenden Monat begann der Aufbau der Organisation des Nordatlantikpakts „North Atlantic Treaty Organization“, daher die Abkürzung NATO. Sinngemäß fügte sich die Westunion diesem Aufbau ein. Schon im November 1949 beschloß ihr Konsultativrat, das Hauptquartier in Fontainebleau und den in London bestehenden Verteidigungsrat in die NATO überzuführen. Doch blieb der Westunion die eigene Betätigung auf politischem, sozialem und kulturellem Gebiet.

Der Versuch der Sowjetunion, Berlin durch wirtschaftliche Blockade zu erdrosseln und in den Machtbereich der Ostzone zu zwingen, was durch die Luftbrücke abgewehrt wurde, hatte die Entstehung des Nordatlantikpakts gefördert. Seine Ausgestaltung wurde durch den kommunistischen Überfall auf Südkorea im Juni 1950 beschleunigt. Im August desselben Jahres beschloß der Konsultativrat der Westunion, die fünf Mitgliedsstaaten sollten ihre Verteidigungsausgaben im Rahmen des Nordatlantikpakts erhöhen. Im darauffolgenden Monat stellte der Atlantische Rat in New York den Plan einer einheitlichen Streitmacht mit einheitlichem Kommando auf und faßte den folgenschweren Entschluß, die Bundesrepublik solle zur Verteidigung Westeuropas beitragen.

Es war aber noch ein langer und schwieriger Weg, bis es zur Einbeziehung der Bundesrepublik in das Verteidigungssystem des Nordatlantikpakts kam. Zunächst waren grundsätzliche Hemmungen in der Bundesrepublik wie in Frankreich zu überwinden. Bei Kriegsende hatten die Siegermächte mit Nachdruck verkündet, daß Deutschland in Zukunft weder eine Wehrmacht noch eine Rüstungsindustrie besitzen würde. Jetzt, nur fünf Jahre später, wurde die Aufstellung deutscher Truppen nicht nur gestattet, sondern sogar gewünscht. Es brauchte seine Zeit, bis in der Bundesrepublik diese ziemlich plötzliche Wendung von der Entmilitarisierung zur Remilitarisierung verstanden wurde und sich gegenüber der anfänglichen Reaktion der Ohne-mich-Bewegung die Erkenntnis durchsetzte, daß auch die Bundesrepublik zu der Abwehrfront des Westens beitragen müsse, die doch auch und in erster Linie Deutschland schützen sollte. In Frankreich aber sah man in der Aufstellung deutscher Truppen eine Gefahr; hatten doch die Deut-

schen in drei Kriegen auf französischem Boden gestanden. Das Verständnis für die Gefahr aus Moskau fehlte manchen französischen Politikern und fehlt auch heute noch, und hierzu kommt die unverhältnismäßige Stärke der kommunistischen Partei in Frankreich.

Damals, im Herbst 1950, gelang es dem französischen Ministerpräsidenten Pleven, eine Formel zu finden, die der französischen Nationalversammlung die Aufstellung deutscher Kontingente tragbar erscheinen ließ, den nach ihm benannten, am 26. Oktober 1950 von der Nationalversammlung angenommenen Plevenplan. Der Sinn dieses Planes war, die Schaffung einer deutschen Armee dadurch zu vermeiden, daß wohl deutsche Truppenkontingente aufgestellt, aber nicht zu größeren deutschen Einheiten vereinigt, sondern in eine europäische Armee eingliedert werden sollten, und zwar unter einer „vollständigen Verschmelzung der Mannschaften und der Ausrüstung“. Pleven wies als Muster einer derartigen „Europäischen Verteidigungsgemeinschaft“ (weiterhin als EVG bezeichnet) auf die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“, die Montanunion, hin. Den Plan dieser Montanunion hatte der französische Außenminister Robert Schuman am 9. Mai 1950 verkündigt, und bereits am 18. April 1951 wurde der Vertrag hierüber in Paris unterzeichnet. Vertragspartner waren die Bundesrepublik, Frankreich, Italien und die drei Beneluxstaaten. Unmittelbares Ziel des Vertrags war die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl, mittelbares Ziel, durch die Integration auf einem für die Rüstung wichtigen Wirtschaftsgebiet „den Grundstein zu einem organisierten Europa zu legen“, wie es in einer Erklärung der sechs Außenminister bei der Unterzeichnung des Vertrags ausgedrückt ist.

Wichtig ist, daß die Montanunion die erste überstaatliche europäische Organisation war. Der „Hohen Behörde“, die an der Spitze der Montanunion steht, hatten die Vertragsmächte Hoheitsrechte übertragen, die sie im allgemeinen bei ihren Maßnahmen von der Zustimmung der einzelnen Regierungen unabhängig machten. Auch die EVG sollte eine solche überstaatliche Organisation sein. Am 15. Februar 1951 traten in Paris die Vertreter der sechs Mitgliedsstaaten der Montanunion zu Beratungen hierüber zusammen, und am 27. Mai wurde, ebenfalls in Paris, der Vertrag über die EVG unterzeichnet. Der Vertrag war dem der Montanunion weitgehend nachgebildet. Der „Hohen Behörde“ der Montanunion entsprach bei der EVG das „Kommissariat“, die „Gemeinsame Versammlung“ der Montanunion, eine Art Parlament, wurde von der EVG mit unwesentlichen Veränderungen übernommen, und der Gerichtshof sollte für beide überstaatlichen Organisationen identisch sein. Während aber die Montanunion am 25. Juli 1952 nach erfolgter Ratifikation des Vertrags durch alle Teilnehmerstaaten in Kraft trat, scheiterte die EVG am 30. August 1954 an der französischen Nationalversammlung. Dies war ein schwerer Schlag für den Europagedanken, nicht zuletzt deswegen, weil damit der Fortschritt der überstaatlichen Integration unterbrochen wurde. Es war aber auch ein schwerer Schlag für die Bun-

desrepublik. Denn die EVG war gekoppelt mit dem am 26. Mai in Bonn unterzeichneten Deutschlandvertrag zwischen der Bundesrepublik und den drei Westmächten, der dem Besatzungsstatut ein Ende und die Bundesrepublik zum gleichberechtigten Partner in der Gemeinschaft der freien Völker machen sollte.

Daß dem Europagedanken und der Errichtung einer Abwehrfront im Westen in Paris eine Niederlage beigebracht wurde, war letzten Endes ohne Frage ein Erfolg der Moskauer Propaganda. Immer wieder wurde den Franzosen eingehämmert, daß der deutsche Militarismus die große Gefahr für sie sei, und selbst Politiker wie Daladier und Jules Moch scheuten sich nicht, ihre politische Kurzsichtigkeit damit zu dokumentieren, daß sie Deutschland im Verhältnis zu der Sowjetunion als die größere Gefahr bezeichneten. Männer wie General de Gaulle und der achtzigjährige Herriot, der Führer der Radikalsozialisten, warnten vor der EVG. Molotow, der sowjetische Außenminister, hetzte noch am Vorabend der Pariser Abstimmung gegen die EVG mit der These, daß diese nur im Interesse des amerikanischen Imperialismus liege. Und Molotow hatte auch in Frankreich den Mann ans Ruder gebracht, dessen Verhalten und — wahrscheinlich bewußte — Taktik die EVG scheitern ließ, Mendès-France. Bei der Indochinakonferenz in Genf im Frühjahr 1954 hatte Molotow seine Haltung so versteift, daß der französische Ministerpräsident Laniel darüber stürzte. Seinem Nachfolger Mendès-France dagegen machte er Konzessionen, und seiner Investitur in der französischen Nationalversammlung stimmten die Kommunisten geschlossen zu, ein außergewöhnlicher Vorfall. Von da ab bis zu der entscheidenden Abstimmung trug Mendès-France in der Frage der EVG auf zwei Schultern. Schließlich forderte er wesentliche Abänderungen des EVG-Vertrags, was aber eine Konferenz der EVG-Mächte in Brüssel ablehnte. Vor der Abstimmung selbst trat er zwar nicht gegen die EVG auf, verhielt sich aber ausgesprochen lau und stellte auch keine Vertrauensfrage, wie es bei einer so wichtigen politischen Entscheidung zu erwarten gewesen wäre. Nachdem die EVG zu Fall gebracht worden war, stimmten Gaullisten und Kommunisten gemeinsam die Marseillaise an. „Der Tag des Ruhmes ist gekommen“, sangen sie. Eisenhower aber sprach von einem „schweren Schlag in dem internationalen Kampf gegen den Kommunismus“.

Aber die aufbauenden, zukunftsklaren und verantwortungsbewußten Kräfte in Europa erwiesen sich als stark genug, um den Rückschlag des Versagens Frankreichs zu überwinden. Der britische Premierminister Eden ergriff die Initiative und lud für Ende September zu einer Neunmächtekonferenz nach London ein, an der England, Frankreich, Italien, die Bundesrepublik, die drei Beneluxstaaten, die Vereinigten Staaten und Kanada teilnahmen. Es war dies, wie Bundeskanzler Adenauer im Bundestag hervorhob, die erste internationale Konferenz von weltpolitischer Bedeutung, an der eine deutsche Delegation gleichberechtigt teilnahm. Die wichtigsten, in der „Londoner Pakte“ niedergelegten Beschlüsse dieser Konferenz besagten:

Das Besatzungsregime der Bundesrepublik soll beendet werden; die Bundesregierung ist die einzige deutsche Regierung, die berechtigt ist, für Deutschland in internationalen Angelegenheiten zu sprechen; die Westunion mit ihrer unbedingten militärischen Beistandspflicht soll durch Aufnahme der Bundesrepublik und Italiens ausgebaut werden; die auf der Konferenz vertretenen Mächte werden für die Aufnahme der Bundesrepublik in den Nordatlantikpakt eintreten. Ferner sagten die Vertreter Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Kanadas zu, ihre Truppen in Europa zu belassen. Damit war vor allem klargestellt, daß das Versagen Europas, das in dem Scheitern der EVG lag, nicht die verhängnisvolle Wirkung haben würde, daß die angelsächsischen Mächte und vor allem die USA die Verteidigungslinie Europas weiter zurückverlegten, womöglich bis zu den Pyrenäen.

Wenige Wochen nach der Londoner Neunmächtekonferenz tagten in Paris vom 21. bis 23. Oktober 1954 vier Konferenzen, um deren Beschlüsse vertraglich festzulegen, nämlich:

1) Die Außenminister der drei Westmächte unterzeichneten mit dem Bundeskanzler Adenauer einen Deutschlandvertrag mit Zusatzverträgen, dem der gleichartige, zusammen mit der EVG zu Fall gebrachte Vertrag zugrunde lag und der der Bundesrepublik die Souveränität verlieh;

2) Beratungen der neun Mächte, die in London getagt hatten, führten zur Gründung der Westeuropäischen Union, von deren Satzung noch zu sprechen sein wird;

3) Die Außenminister der vierzehn NATO-Staaten faßten in Anwesenheit des Bundeskanzlers Adenauer als Beobachter den Beschluß, die Bundesrepublik zum Eintritt in den Nordatlantikpakt einzuladen, und regelten die Vollmachten und Verpflichtungen der NATO gegenüber der WEU;

4) Bundeskanzler Adenauer und der französische Ministerpräsident Mendès-France unterzeichneten ein Abkommen über ein Europäisches Statut der Saar. Von der französischen Regierung war der Abschluß eines deutsch-französischen Abkommens in der Saarfrage zur Vorbedingung ihrer Zustimmung zu den übrigen genannten Verträgen und Abmachungen gemacht worden.

Die Umwandlung der Westunion in die WEU machte es nötig, deren Satzungen in doppelter Hinsicht umzugestalten, was in einem „Protokoll I“ niedergelegt wurde. Zunächst mußten die in der Präambel und im Art. 7 des Brüsseler Pakts enthaltenen Hinweise auf die Möglichkeit eines „Wiederauflebens der deutschen Aggressionspolitik“ ausgemerzt werden, nachdem ja die Bundesrepublik nicht mehr ein potentieller Gegner der Union, sondern ihr Mitglied war. An Stelle des früheren Art. 7 des Brüsseler Paktes trat der folgende:

1. Um den Frieden und die Sicherheit zu festigen und die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integrierung sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten und mit anderen europäischen Organisationen zu unter-

Rat einsetzen, der sich mit allen Fragen der Durchführung dieses Vertrags und unterstützen, werden die Hohen Vertragsschließenden Teile des Brüsseler Vertrags einen Protokolle sowie deren Anlagen befaßt.

2. Dieser Rat führt die Bezeichnung „Rat der Westeuropäischen Union“; er wird so organisiert, daß er seine Funktionen ständig ausüben kann; er errichtet die für erforderlich erachteten Hilfsorgane, insbesondere errichtet er ein Rüstungskontrollamt, dessen Aufgaben im Protokoll Nr. IV festgelegt sind.

3. Auf Antrag eines der Hohen Vertragsschließenden Teile wird der Rat unverzüglich einberufen, um es ihnen zu ermöglichen, über jede Lage zu beraten, die eine Bedrohung des Friedens, gleichviel in welchem Gebiet, oder eine Gefährdung der wirtschaftlichen Stabilität darstellt.

Außer dem Protokoll I, das die Abänderungen des Brüsseler Pakts enthält, wurden angenommen ein Protokoll II über die Höchststärken der Streitkräfte der WEU, das auf den EVG-Vertrag Bezug nimmt und demgemäß u. a. die Aufstellung von zwölf deutschen Divisionen festlegt, ein Protokoll III, das eine Rüstungskontrolle für die kontinentalen Staaten der WEU einführt (eine Anlage hierzu enthält den Verzicht der Bundesrepublik auf die Herstellung bestimmter Waffen), und das in dem oben wiedergegebenen Artikel der WEU genannte Protokoll IV über die Einsetzung eines Rüstungskontrollamts und dessen Funktionen.

Es war ferner nötig, die engere Verbindung der WEU mit dem Nordatlantikpakt satzungsgemäß festzulegen. Das geschah im Art. 4 des abgeänderten Brüsseler Pakts. Dieser lautet:

Bei der Durchführung des Vertrags arbeiten die Hohen Vertragsschließenden Teile und alle von ihnen im Rahmen des Vertrags geschaffenen Organe eng mit der Organisation des Nordatlantikpakts zusammen.

In der Erkenntnis, daß eine Verdoppelung der NATO-Stäbe unerwünscht ist, werden sich der Rat und dessen Amt in Bezug auf Auskünfte und Beratung in militärischen Angelegenheiten auf die zuständigen NATO-Stellen stützen.

Mit dem im Rahmen der Pariser Verträge abgeschlossenen deutsch-französischen Saarabkommen wurde der WEU eine wichtige Aufgabe zugewiesen. Im ersten Artikel dieses Abkommens heißt es: „Ziel der ins Auge gefaßten Lösung ist es, der Saar im Rahmen der WEU ein europäisches Statut zu geben“. Die WEU sollte einen Kommissar ernennen, der die Saarinteressen auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten und der Landesverteidigung vertreten sollte. Die WEU übernahm auch die Kontrolle über die Vorbereitungen und die Durchführung der Volksabstimmung im Saargebiet, die das Saarstatut annehmen sollte. Bekanntlich hat aber die Saarbevölkerung dieses Statut am 23. Oktober 1955 mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt.

Am 5. Mai 1955 trat die WEU nach Hinterlegung aller Ratifizierungsurkunden in Brüssel in Kraft, am 7. Mai konstituierte sie sich unter der Beteiligung der Bundesrepublik in Brüssel. Damit war das Werk vollendet, das an Stelle der gescheiterten EVG treten und damit einen inneren Kern der NATO bilden sollte. Die WEU besitzt nicht die überstaatliche Form der EVG. Ein großer Gewinn war dagegen der Beitritt Englands. So sind immer-

hin die vier größten europäischen Staaten mit einer Einwohnerzahl, die der der Sowjetunion fast gleichkommt und zusammen mit den Beneluxstaaten übertrifft, zu einem Bund vereinigt.

Die WEU hat ihre eigentliche Aufbauarbeit noch vor sich. Es wäre wünschenswert, wenn dabei nicht nur militärische Ziele verfolgt, sondern auch die ursprünglich im Brüsseler Pakt vorgesehenen und stark unterstrichenen Bestrebungen nach wirtschaftlicher und kultureller Zusammenarbeit weiter gepflegt würden. Denn letzten Endes können nicht Waffen allein den Kommunismus abwehren, sondern nur der Geist.

Zeitbericht

Eisenbahnen in der Sowjetunion — Religiöse Erziehung in der UdSSR — Erziehung zur Freiheit — Glaube primitiver Völker — Landwirtschaft in Algerien.

Eisenbahnen in der Sowjetunion. Nach dem 6. Fünf-Jahresplan wollen die Sowjets 6500 km weitspurige und 955 km engspurige Bahnen bauen. 6600 km sollen auf Doppelspur ausgebaut werden.

1913 hatte Rußland ein Eisenbahnnetz von 58500 km, 1922 waren es 69600 km, 1928 76800 km, 1932 84800 km, 1940 105300 km, 1955 120000 km. In der letzten Zahl sind die Linien der besetzten baltischen Staaten enthalten, so daß von 1933 bis 1940 nur etwa 6500 km neu gebaut wurden.

Von 1864—1873 wurden 12588 km Eisenbahnlinien gebaut, d. h. durchschnittlich im Jahr 1250 km, von 1894—1903 waren es 25425 km, durchschnittlich also 2500 km im Jahr.

Während des 3. Fünfjahresplanes (1938—1942) sollten insgesamt 11000 km gebaut werden. Es war wohl nicht nur der Krieg, der das verhinderte, da auch im Durchschnitt der Jahre 1933—1940 jährlich nur 810 km gebaut wurden. Auf Grund dieser Erfahrungen begnügten sich die Sowjetführer, für den 6. Fünfjahresplan einen jährlichen Durchschnitt von 1300 km anzusetzen.

Die Veröffentlichung einer Liste von Linien, die in dieser Zeit in Betrieb genommen werden sollen, zeigt überraschenderweise, daß einige Abschnitte, von denen behauptet worden war, sie seien bereits in Betrieb, jetzt erst fertig werden, so die Linie von Taischet nach Ust-Kut nördlich des Baikalsees.

Da der Bau der Linien nur langsam, allzulangsam für den Bedarf des Landes vorangeht, suchen die Sowjets die Leistungsfähigkeit der Bahn durch andere Maßnahmen zu heben. So wurde der Unterbau teilweise stärker ausgebaut, so daß auf manchen Linien die Güterzüge bis zu 80 km in der Stunde, Personenzüge bis zu 100 km fahren können. Freilich sind solche Geschwindigkeiten nur auf 140 Abschnitten (von 50—100 km Länge) erreichbar, so daß die Durchschnittsgeschwindigkeit nur bei der Hälfte der Höchstgeschwindigkeit liegt. So hat die Strecke von Agryz 38 Abschnitte, von denen 11 eine Geschwindigkeit von 40 km erlauben, die übrigen 27 eine solche von nur 25 km. Solche Zustände sind keine Ausnahme.

Der 6. Fünfjahresplan sieht eine weitere Beschleunigung der Geschwindigkeiten vor. Man will bis zu 125 km erreichen. Wie das aber durchgeführt werden soll, ist nicht zu sehen, da die vorhandenen Güterwagen nur eine Geschwindigkeit von 80 km fahren können. Es ist zwar bis 1960 der Ausbau von 58000 km Linien mit stärkeren Schienen vorgesehen, aber das ist noch nicht einmal die Hälfte des Gesamtschiennetzes. Die für diese verstärkten Strecken vorgesehenen 90 t Wagen können wieder nicht auf den schwächeren Abschnitten fahren. Wegen des so un-